

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 5. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. September 2024)

zum Thema:

**Spandau: Eintragung von EU-Bürgern anderer Mitgliedsstaaten in das Wählerverzeichnis zur EU-Wahl**

und **Antwort** vom 13. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20217  
vom 5. September 2024  
über Spandau: Eintragung von EU-Bürgern anderer Mitgliedsstaaten in das  
Wählerverzeichnis zur EU-Wahl

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Landeswahlleiter und die Kreiswahlleitung des Bezirks Spandau um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie viele Bürger mit vollendetem 16. Lebensjahr aus anderen EU-Mitgliedsstaaten wohnten jeweils zu den Stichtagen 1. März 2024 und 9. Juni 2024 in Spandau?

Zu 1.:

Anzahl EU-Bürger mit vollendetem 16. Lebensjahr (zum 09.06.24) in Spandau

Stichtag	01.03.2024	09.06.2024
Anzahl	16.679	16.351

2. Wie viele Bürger aus anderen EU-Mitgliedsstaaten waren von Amts wegen in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 in Spandau eingetragen? (Bitte aufschlüsseln nach EU-Mitgliedsstaaten.)

Zu 2.:

Die Anzahl der eingetragenen EU-Bürgerinnen und -Bürger im Wählerverzeichnis für Spandau am 09.06.2024 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahlen keine Rückschlüsse auf die Teilnahme bzw. die Möglichkeit der in Spandau lebenden wahlberechtigten EU-Bürgerinnen und -Bürger an der Europawahl zulassen. Die Teilnahme an der Europawahl konnte alternativ auch über eine Eintragung in die Wählerverzeichnisse der Herkunftsstaaten und die von diesen zur Verfügung gestellten Möglichkeiten der Stimmabgabe erfolgen (Wahl vor Ort, Briefwahl oder in den Auslandsvertretungen).

Land	Anzahl
Belgien	4
Bulgarien	43
Dänemark	12
Finnland	14
Frankreich	57
Kroatien	37
Slowenien	18
Griechenland	37
Irland	5
Italien	65
Lettland	6
Litauen	4
Luxemburg	1
Niederlande	33
Österreich	87
Polen	179
Portugal	13
Rumänien	15
Slowakei	3
Schweden	13
Spanien	22
Tschechien	11

Ungarn	12
Zypern	1
Doppel- und Mehrfachstaatler	31
Gesamt	723

3. Wie viele Neuanträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von EU-Bürgern anderer Mitgliedsstaaten gab es in Spandau für die Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024?

Zu 3.:

Zur Beantwortung dieser Frage liegen keine konkreten Zahlen vor. Für die erfassten Neuaufnahmen seit der letzten EU-Wahl 2019 ist bei einer hohen Anzahl der Anträge kein Antragsdatum eingetragen worden, wodurch es nicht möglich ist zu bestimmen, ob diese nach der EU-Wahl 2019 oder schon in den Jahren davor erfasst wurden. Des Weiteren ist es nicht möglich, eine statistische Auswertung rückwirkend zum Tag der Erstellung der Wählerverzeichnisse durchzuführen, um eine Differenz aller eingetragenen EU-Bürger gegenüber vorherigen Wahlen zu ermitteln.

4. Inwieweit werden neu hinzugezogene EU-Bürger anderer Mitgliedsstaaten auf die Notwendigkeit eines förmlichen Antrags auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis hingewiesen, als Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl des Europäischen Parlaments?

Zu 4.:

Der Landeswahlleiter hat rechtzeitig vor der Europawahl am 9. Juni 2024 – bereits im Februar 2024 – und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Informationsschreiben an alle in Berlin gemeldeten EU-Bürgerinnen und -Bürger in deutscher und englischer Sprache versendet und auf die Notwendigkeit eines fristgebundenen förmlichen Antrages auf Eintragung in das Wahlverzeichnis hingewiesen. Später zugezogene EU-Bürgerinnen und -Bürger haben diesbezügliche Informationen jeweils bei der Anmeldung im Bürgeramt erhalten. Zudem wurden die Informationen auf der Homepage des Landeswahlleiters jederzeit abrufbar gehalten. Dabei wurde auch auf die Seiten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat verlinkt, wo die betreffenden Informationen in jeder EU-Landessprache bereitgehalten wurden. Der Landeswahlleiter hat diesbezügliche Hinweise auch in seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einbezogen.

5. Wie viele Beschwerden sind der Kreiswahlleitung in Spandau und dem Landeswahlleiter von Berlin von EU-Bürgern anderer Mitgliedsstaaten bekannt, die aufgrund des Nichteintrags in das Wählerverzeichnis nicht an der Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 teilnehmen konnten? Inwiefern sind daraus Schlüsse zu ziehen für eine bessere Information über die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an zukünftigen EU-Wahlen in Berlin lebender EU-Bürger anderer Mitgliedsstaaten?

Zu 5.:

Es gab im Nachgang zur EU-Wahl Informationen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern im berlinweit niedrigen zweistelligen Bereich bei der Landeswahlleitung, die die mangelnde Eintragung ins Wahlverzeichnis betrafen. Die Informationen wurden parallel an die jeweils zuständigen Bezirkswahlämter, so auch dem Bezirkswahlamt Spandau, weitergeleitet. Oft waren diese Informationen jedoch mehr als Hinweis, denn als eine Beschwerde zu verstehen. In der Regel erklärte sich die Angelegenheit dadurch, dass (zuvor bekannte) Fristen versäumt wurden (siehe Antwort zu Frage 4). Das Informationsangebot zu diesem Thema hält der Senat inhaltlich für ausreichend, gleichwohl erscheint es trotz des direkten Anschreibens an alle, Betroffenen (siehe Antwort zu Frage 4) sinnvoll, die mediale Reichweite zu dieser Thematik auch künftig hoch zu halten.

Berlin, den 13. September 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport